



Newsletter Integration und Migration

In dieser Ausgabe:

Neue Bleiberechtsregelung beschlossen	1
Regelungen des Bleiberechts	2
Resolution des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zum Bleiberecht	3
Neuigkeiten aus der EU	3
Weitere Neuigkeiten zu Asyl und Aufenthaltsrecht	4
Erste Ausschreibungen für neues EU-Programm Kultur	4
Internetseiten mit Informationen über Flüchtlingsthemen	5
Neue Projekte in der Landeshauptstadt	5
Neuigkeiten aus dem Bundes	6
Weihnachts- und Neujahrsgrüße	6
Impressum	6

Neue Bleiberechtsregelung beschlossen

Am 17. November 2006 haben die Innenminister der Länder sich auf einen Kompromiss beim Bleiberecht geeinigt.

Der Kompromiss sieht vor, dass geduldete Ausländer ab sofort in Deutschland bleiben können, wenn verschiedene Bedingungen erfüllt werden. So wird ein Bleiberecht für Alleinstehende nach acht und für Familien nach sechs Jahren gewährt. Das ist allerdings an einen Arbeitsplatz gekoppelt. Wer noch keine Arbeitsstelle hat, hat bis zum 30. September 2007 Zeit eine zu finden. Falls dies nicht gelingt, droht die Duldung oder Abschiebung. Thüringen hat eine eigene Verordnung zum Beschluss der Innenminister erarbeitet.

In Thüringen leben 2.475 geduldete Flüchtlinge die von dieser Regelung betroffen sind. 291 von ihnen kommen aus Serbien und Montenegro, 276 aus Aserbaidschan, 228 aus dem Irak, 224 aus der Türkei, 135 aus Jugoslawien, 133 aus der Russischen Föderation und ebenso viele aus

China.

Quelle: TA vom 16.11.06 und 18.11.06.

Hier die Regelungen des Bleiberechtsbeschlusses der IMK (Innenministerkonferenz) vom 17.11.06 im Originalwortlaut:

„1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.

2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme

gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.

3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,

3.1. - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am - Tag des IMK-Beschlusses - seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am - Tag des IMK-Beschlusses - seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und

3.2.

3.2.1. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen (Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

Regelungen des neuen Bleiberechts

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am - Tag des IMK-Beschlusses - durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am - Tag des IMK-Beschlusses - das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- 4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachge-

wiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert

oder behindert haben,

6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8

AufenthG vorliegen,

6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

6.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

6.6. Bei Ausschluss eines Familien-

mitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem - Tag des IMK-Beschlusses - gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsgG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

Quelle:

http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/ministerium/imk/pressemitteilungen/pm_21_anlage_bleiberecht.pdf

Resolution des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zum Bleiberecht

Beschluss Nr. 191/2006 vom 20. September 2006

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die im Anhang befindliche Bleiberechtsresolution.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Thüringer Innenministerium und der Innenministerkonferenz den Beschluss zur Kenntnis zu geben und diese aufzufordern, Regelungen im Sinne dieser Resolution zu treffen.

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Anhang

Gemeinsame Erklärung zur Situation von langjährig hier lebenden Flüchtlingen

Durch das geltende Aufenthaltsgesetz wird der Zuzug nach Deutschland geregelt und begrenzt. In Deutschland leben etwa 200.000 Flüchtlinge mit dem unsicheren Status einer Duldung, d.h. einem Aufenthalt, der jederzeit beendet werden kann. Etwa 150.000 von ihnen sind so genannte Altfälle, die oft mehr als 10, manche sogar fast 20 Jahre hier leben. Gerade hier können Ausweisungen zu menschlich nicht mehr vertretbaren Härten führen. Unabhängig davon, ob das bestehende Aufenthaltsrecht von den Fraktionen im Rat der Landeshauptstadt Erfurt in seinen einzelnen rechtlichen Regelungen geteilt wird oder nicht spricht sich der Rat der Landeshauptstadt Erfurt dafür aus:

1. Menschen, die keinen Aufenthaltstitel haben, die aber aufgrund einer Duldung in Deutschland bleiben dürfen, sollte die Aufnahme einer eigenständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Gerade wer sich aus humanitären Gründen lange in Deutschland aufhalten darf, sollte auch durch eigene Arbeit zu seinem

Lebensunterhalt beitragen können.

2. Aufgrund der bestehenden Rechtslage kommt es vor, dass volljährige Kinder unabhängig von ihrer Familie ausgewiesen werden können. Auch deshalb sollte die Abschiebung einzelner Mitglieder von hier geduldeten Familien unterbleiben.

3. Jugendliche sollten eine begonnene Schul-, Universitäts- beziehungsweise Berufsausbildung, Weiterbildung oder Qualifizierung abschließen dürfen. Nach Abschluss einer solchen Ausbildung sollte, sofern eine Arbeitsaufnahme möglich ist, ein Aufenthaltstitel gewährt werden.

4. Für einzelne Gruppen von Flüchtlingen, die sich bereits lange im Bundesgebiet aufhalten, sollte die Innenministerkonferenz eine Bleiberechtsregelung beschließen. Dieses Instrumentarium hat sich in der Vergangenheit bewährt. Aus humanitären Gründen sollte die Innenministerkonferenz für langjährig hier lebende Flüchtlinge eine Altfallregelung beschließen. Erfurt, den 20.09.2006

Quelle: Amtsblatt der Stadt Erfurt, 27.10.06

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ausländerbehörde Erfurt. Dort können Anträge bis Ende Mai 2007 gestellt werden. Sie können sich an das Zentrum für Integration und Migration, an die Ausländerbeauftragte der Stadt Erfurt und den Fachdienst für Flüchtlingsarbeit Thüringen wenden.

Neuigkeiten aus der EU

Recht auf Freizügigkeit

Durch eine neue EU-Richtlinie wird das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt für EU-Bürger gestärkt.

EU-Bürger und ihre Familien können jetzt einfacher von einem EU-Land in ein anderes umziehen und sich dort dauerhaft niederlassen. Das ist die Konsequenz einer EU-Richtlinie (2004/38/EG), die bis 30. April von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste. In Deutschland ist das EU-Rahmengesetz noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden. EU-Bürger können sich jedoch direkt auf die Richtlinie berufen und ihre Rechte einklagen. Neu dabei ist, dass EU-Bürger, die sich rechtmäßig fünf Jahre ununterbrochen im Aufnahmestaat aufgehalten haben, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erwerben.

Quelle: Newsletter EU KOMPAKT 08-2006

Europäisches Parlament will Lage von Migrantinnen in der EU verbessern

Die Aufnahme und Integration vor allem von weiblichen Migranten muss in der EU besser organisiert werden. Das hat das Europäische Parlament in einer Entschließung am 24. Oktober festgestellt. Migrantinnen stellen inzwischen die Mehrheit der Einwanderer und kommen aus vielfältigen Gründen in die EU (Wirtschaftsmigration, Flüchtlinge, Asylsuchende, Familienzusammenführung).

Die Abgeordneten betonen, dass geschlechtsbedingten Besonderheiten und der Lage der Frauen bei allen Maßnahmen Rechnung getragen werden muss. Sie verweisen dabei auf die Schwierigkeiten, denen insbesondere Migrantinnen, nach ihrer Ankunft im Aufnahmeland gegenüberstehen, da sie aufgrund einer doppelten Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft und des Geschlechts die schwächste Gruppe darstellen.

Quelle: EU KOMPAKT 17-2006

Weitere Neuigkeiten zu Asyl und Aufenthaltsrecht

Ministerrat zu Asyl, Menschenhandel und Rückführung

Die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten der EU haben auf ihrer Sitzung vom 27./28. April 2006 eine stärkere praktische Zusammenarbeit im Asylbereich, Menschenhandel und bei gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg beschlossen. Außerdem wurde eine Erhöhung der Visumgebühren von 35 auf 60 Euro festgelegt.

Quelle: Newsletter EU KOMPAKT 08-2006

Liste sicherer Herkunftsländer

Die Europäische Kommission konnte auf ihrer Sitzung vom 24. Mai 2006 keine Einigung über eine Liste der sicheren Herkunftsländer gemäß Art. 29 der sog. Verfahrensrichtlinie⁴ erzielen. Als Streitpunkte sollen die Einbeziehung lediglich afrikanischer Länder (Benin, Botswana, Kap Verde, Ghana, Senegal, Mali und Mauritius) in die Liste, sowie die Einstufung von Mali und Botswana als sichere Herkunftsländer gegolten haben. EU Justizkommissar Frattini kündigte nach der Kommissionssitzung an, dass er den Kommissionsmitgliedern einen umfangreichen Vorschlag vorlegen wird.

Quelle: BIM 62/2006 - Berliner Infodienst Migration vom 14.06.2006

EU-Anerkennungsrichtlinie für Staatenlose und Flüchtlinge

Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung von EU-weit einheitlichen Kriterien bei der Identifikation von Personen, die internationalen Schutz benötigen. Zudem soll die Richtlinie ein Minimum an Rechten und Nutzen dieser Personen in allen Mitgliedsländern garantieren. Eine gemeinsame Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Gemeinschaft um Schutz ersuchen.

Quelle: BIM 96 / 2006

Buch „Vom Fliehen und Ankommen - Flüchtlinge erzählen“

In dem Buch „Vom Fliehen und Ankommen“ berichten Flüchtlinge über Verfolgung, Ankunft in Deutschland und die teils erfolgreichen, teils scheiternden Versuche, hier Fuß zu fassen. Die Beiträge, die den Zeitraum von 1933 bis zur Gegenwart umspannen, zeigen, dass Flüchtlinge das gesellschaftli-

che Leben in Deutschland mitgestalten. Sie schildern aber auch, wie traumatische Erfahrungen, Heimweh und die politisch gewollte Ausgrenzung das Leben von Flüchtlingen über viele Jahre hinweg bestimmen.

Die Sammlung von Lebensgeschichten, die anlässlich des in diesem Jahr begangenen 20-jährigen Bestehens von PRO ASYL erschienen ist, macht zudem auf die Bedeutung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Asylsuchende aufmerksam.

Das vom Angelika von Loeper Verlag herausgegebene Buch „Vom Fliehen und Ankommen – Flüchtlinge erzählen“ (ISBN 3860593315) kostet 16,90 Euro. Es kann portofrei bezogen werden über die "vorwärts:buchhandlung + antiquariat" im Willy-Brandt-Haus, Stresemannstraße 28, 10963 Berlin, Telefon: [030/25299-871](tel:03025299871), Fax: [030/25299-872](tel:03025299872), E-Mail: info@vorwaerts-buchhandlung.de

Quelle: BIM 100/2006 - Berliner Infodienst Migration vom 01.11.2006

Erste Ausschreibungen für neues EU-Programm KULTUR

Zur Zeit wird in den Gremien der EU das neue Programm KULTUR für den Zeitraum 2007 bis 2013 beraten.

Es umfasst drei Förderbereiche:

1. Kooperationsprojekte, Übersetzungsprojekte und Preise
2. Betriebskostenzuschüsse für kulturelle Organisationen
3. Analysen, Studien und Informationsarbeit

Die Ausschreibungen sollen für folgende Förderbereiche erfolgen:

- Mehrjährige Kooperationsnetze
- 1- bis 2-jährige Kooperationsmaßnahmen
- Übersetzungsprojekte
- Preise für Kulturerbe und Architektur (Gesucht wird die durchführende Organisation. Die Preise werden von dem erfolgreichen Bewerber 2008 erstmals ausgeschrieben.)
- Betriebskostenzuschüsse für kulturelle Organisationen auf europäischer Ebene

Der Förderbereich 3 Analysen, Studien und Informationsarbeit wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert ausgeschrieben.

Die **Einreichfristen** für die Förderbereiche sind: **Dezember 2006** (Betriebskostenzuschüsse) **Ende Februar 2007** (Kooperationsprojekte, Übersetzungen und Preise)

Quelle: EU Kompakt 15-2006

Den Download des Ausschreibungstextes gibt es unter:
http://www.duisburg.de/micro/impuls/pr_ogramm/medien/eu_-_programm_kultur_2007_-_2013_projektauftruf.pdf

Internetseiten mit Informationen über Flüchtlingsthemen

Informationen auf Europaebene

www.unhcr.de

(United Nations High Commissioner for Refugees) ist das Amt des "Hohen Flüchtlingskommissars der **Vereinten Nationen**". UNHCR übernimmt die Aufgabe des Flüchtlingsschutzes.

Deutschland

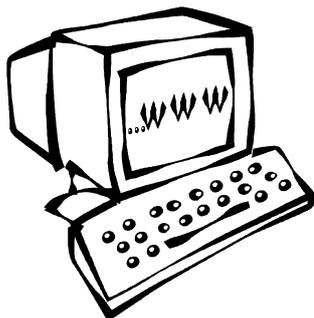
www.bamf.de (

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf seiner Internetseite Informationen und Statistiken über das Thema Asylrecht und -verfahren..

www.asyl.net

Der Informationsverbund Asyl ist ein mit kooperierender Zusammenschluss verschiedener Vereine und Organisationen. Die Internetseite bietet Informationen zu

Rechtssprechungen, Länderinformationen und die online Ausgabe des ASYLMAGAZINS.



www.ecoi.net

Datenportal für Herkunftsländerinformationen. Teilweise in Englisch.

www.amnesty.de

Amnesty International (ai) ist eine nichtstaatliche

Organisation, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzt. Zu erhalten sind Länderinformationen und aktuelle Informationen über Kampagnen.

www.aufenthaltstitel.de

Zusammenstellung von aktuellen ausländerrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Neuigkeiten.

www.proasyl.de

PRO ASYL bietet individuelle Hilfen für Flüchtlinge. Auf den Internetseiten finden sich Informationen zu Gesetzen, Internetlinks zu verschiedenen Organisationen und ein regelmäßiger Informationsservice.

Thüringen

www.fluechtlingsrat-thr.de

Der Verein bietet auf seiner Internetseite Informationen zu seiner Arbeit, Linksammlung und Neuigkeiten.

www.refugio-thueringen.de

Der Verein Refugio Thüringen e.V. baut zurzeit ein psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge in Thüringen auf.

Ein Flüchtling ist eine Person, die

". . . aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . ."

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 („Genfer Flüchtlingskonvention")

Neue Projekte in der Landeshauptstadt

Jugendrechtshaus Erfurt

Das Jugendrechtshaus gibt es seit zwei Jahren. Ziel ist es Jugendlichen präventiv bei allen Problemen zu helfen, sie zu informieren bevor etwas passiert. Die Arbeit besteht aus drei Schwerpunkten:

- Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstelle
- Anbieten von Seminaren und Vorträgen, meist in Klassenverbänden
- Kernkompetenz ist die kostenfreie Rechtsberatung für Jugendliche.

Sie findet alle 2 Wochen Nachmittags statt.

Kontaktdaten: Greifswalder Str. 25, 99085 Erfurt, Tel. 0361 / 6020653, E-Mail: info@jugendrechtshaus-erfurt.de, www.jugendrechtshaus-erfurt.de.

Interkultureller Garten der LAGU-NE (Lokale Aktionsgruppe Urbanes Naturerleben)

In dem Interkulturellen Garten in der Werner-Uhlworm Straße können

Migranten aus allen Schichten, Herkunftsländern, Altersgruppen gemeinsam mit Einheimischen, Gartengrundstücke bearbeiten. Jeder hat eine Parzelle zur Verfügung und kann diese auf eigene Art und Weise kultivieren.

Kontaktdaten: Lagune/Internationale Gärten, Jochen Müller, Hütergasse 13, 99084 Erfurt, INFO@pbmueller.de.

Unter www.stiftung-interkultur.de finden sich weitere Infos zur Idee der Interkulturellen Gärten.

Neuigkeiten aus dem Bund

Broschüre „Willkommen in Deutschland“

Das Bundesinnenministerium gibt ab sofort die neue Broschüre für Zuwanderer „Willkommen in Deutschland“ heraus. Dort werden nützliche Tipps und Hinweise für die ersten Wochen in Deutschland, zu den Themen Wohnen, Arbeit und Beruf, Kinder und Familie, Schule und Studium, Gesundheit und Soziales gegeben.

Die Broschüre ist kostenlos in deutscher, englischer, türkischer, russischer, polnischer und arabischer Sprache erhältlich unter www.bmi.bund.de oder Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, Tel. 01805 / 778090, Fax 01805 / 778094, Publikationen@bundesregierung.de.

Quelle: BMI Pressemitteilung 23.08.06

Neue Ausgabe „Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung“

Der Sammelband will in mehreren Hinsicht einen Beitrag zu dieser Debatte leisten: Die Aufsätze im ersten Teil des Buches beleuchten den Zusammenhang zwischen Globalisierung und

Wanderungsbewegungen; die folgenden behandeln den politischen Umgang mit Flucht, Migration und Minderheiten; der abschließende dritte Teil konzentriert sich auf Fragen der Integration und die Perspektiven einer multikulturellen Demokratie.

„Zuwanderung im Zeichen der Globalisierung – Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik“, Butterwege, Hentges (Hrsg.), Wiesbadener Verlag für Sozialwissenschaften (VS), 18,90 Euro, ISBN: 3-531-14957-1

Quelle: BIM 95 / 2006

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Ab 18. August 2006 ist das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Auf der Internetseite <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/> ist das Gesetz nachzulesen.

Bericht zum Zuwanderungsgesetz

Das Bundesinnenministerium hat den Bericht zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetz vorgelegt. Durch eine Expertenanhörung und Fragebogenaktion wurde das Gesetz auf seine Tauglichkeit geprüft.

Die vorliegenden Zahlen, nach denen seit der Gültigkeit des Zuwanderungsgesetzes die Zuwanderung deutlich abgenommen und die Abwanderung dagegen zugenommen hat, bestätigen diese optimistische Einschätzung jedoch nicht. Vorsichtshalber räumt das Innenministerium daher gleichzeitig ein: „Punktuell besteht Optimierungsbedarf.“

Der 266 Seiten umfassende Bericht, der sich über ein gut gegliedertes Inhaltsverzeichnis erschließen lässt, ist abrufbar unter: www.bmi.bund.de/Internet/Content/Themen/Auslaender_Fluechtlinge_Asyl_Zuwanderung/DatenundFaktenEvaluierungsbericht.html

Quelle: BIM 70/2006

Fachdienst Thüringen im Zentrum für Integration

Impressum

Herausgeber:
Zentrum für Integration und Migration
Fachdienst für Flüchtlingsarbeit
Thüringen

Rosa-Luxemburg-Str. 50
99086 Erfurt

Telefon: 0361 6431535
Fax: 0361 3467666
E-Mail: netzwerk_erfurt@web.de

Redaktion: Beate Tröster (verantw.),
Anita Müller

gefördert aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfond und durch das Thüringer Innenministerium



Weihnachts- und Neujahrgrüße

Ein aufregendes, anregendes und erfolgreiches Jahr geht zu Ende. Wir bedanken uns recht herzlich für die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Erfolg und persönliche Zufriedenheit für das Neue Jahr.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames und erfolgreiches Jahr 2007 mit Ihnen.

Beate Tröster

Zentrum für Integration und Migration/
Fachdienst für Flüchtlingsarbeit
Thüringen

